

**WIRTSCHAFTSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 51 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de  
FAX: 0711 123-2064

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Peter Straub MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str.3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 11.09.2009  
Durchwahl 0711 123- 2484  
Name Daßdorf  
Aktenzeichen 4-4500.0/322  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

Innenministerium

**Antrag der Abg. Thomas Knapp u.a. SPD  
- Energie vor Ort – auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas und Neu-  
feststellung der Grundversorger in Baden-Württemberg  
- Drucksache 14/4844**

**Ihr Schreiben vom 16.07.2009**

**5 Tabellen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Wirtschaftsministerium nimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Zu 1. zu welchem Zeitpunkt jeweils die Konzessionsverträge, aufgeteilt auf die Energieträger Strom und Gas, in den Kommunen in Baden-Württemberg auslaufen.*

*Zu 2. welche Kommunen in den vergangenen drei Jahren für welchen Zeitraum ihre Konzessionen neu an welchen Konzessionär vergeben haben und welche maßgeblichen Gründe nach § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG hierbei jeweils öffentlich bekannt gemacht wurden.*

Gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege Netzbetreibern für die Verlegung und den Betrieb u.a. von Gas- und Stromleitungen auf der Basis von Konzessionsverträgen zur Verfügung zu stellen. Konzessionsverträge unterliegen nicht der Energieaufsicht und sind nicht genehmigungs- und meldepflichtig. Die Angaben zur Laufzeit der Verträge bzw. zu den neuen Konzessionsnehmern der letzten 3 Jahre wurden daher vom Innenministerium bei den Gemeinden erhoben. Einige Gemeinden haben keine Konzessionen vergeben, in anderen Gemeinden existieren teilweise für einzelne Ortsteile verschiedene Konzessionsverträge.

Die Laufzeiten der Konzessionsverträge stellen sich, getrennt nach Strom und Gas, demnach wie in der Anlage 1 dargestellt dar.

Der Neuabschluss von Konzessionsverträgen innerhalb der vergangenen 3 Jahre ist in den Anlagen 2a und 2b getrennt nach Strom und Gas einschließlich der öffentlich bekannt gemachten Gründe dargestellt. Zu beachten ist, dass, im Gegensatz zur Stromversorgung, nicht alle Gemeinden mit Gas erschlossen sind. Die Aufstellung für Gas enthält insofern auch 27 in den vergangenen 3 Jahren neu erschlossene Konzessionsgebiete.

*Zu 3. wie sie angesichts der politischen, technologischen und wirtschaftlichen Dynamik im Energiebereich Konzessionsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren bewertet.*

Der Bereich der Energieversorgungsnetze ist ungeachtet der weit fortgeschrittenen Liberalisierung der europäischen Energiemärkte für Strom und Gas nach wie vor von sogenannten natürlichen Monopolen geprägt. Dies ist unter anderem darin begründet, dass es in aller Regel weder unter ökonomischen noch ökologischen Gesichtspunkten Sinn macht, innerhalb eines Gemeindegebiets mehrere parallele Versorgungsnetze in Konkurrenz zu betreiben. Wettbewerb zwischen potentiellen Netzbetreibern findet insofern nur dann statt, wenn die entsprechenden Konzessionen neu vergeben werden. Auf der anderen Seite setzt ein funktionsfähiger, störungsfreier und bedarfsgerechter Netzbetrieb stets Investitionen in erheblicher Höhe voraus, die im Netzbereich naturgemäß sehr langfristigen Charakter tragen. Insbesondere bewegen sich Amortisation, Abschreibung und technische Nutzungsdauer meist in einem Zeitrahmen von 20 bis 40 Jahren. Zwar sieht das EnWG bei Wechsel des Konzessionsinhabers eine angemessene Entschädigung für das Anlagekapital vor, ein allzu kurzfristiger Wechsel der Konzessionsnehmer bzw. zu kurze Laufzeiten der Verträge würden unter diesen Gegebenheiten jedoch oftmals notwendige Investitionen verhindern und damit die Netz- und Versorgungssicherheit gefährden. Die im EnWG vorgesehene Höchstlaufzeit für Konzessi-

onsverträge von 20 Jahren ist unter diesen Gesichtspunkten auch heute durchaus sachgerecht.

Strom- und Gaskonzessionsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren oder bis zu 20 Jahren sind auch kartellrechtlich bewertet im Hinblick auf ihre Dauer in der Regel unbedenklich. Die grundlegenden Veränderungen der Rahmenbedingungen im Energiebereich seit der Liberalisierung führen insoweit zu keiner anderen Beurteilung. Wesentlich bedeutender war in der jüngeren Vergangenheit die kartellrechtliche Aufsicht bei den Umständen der vorzeitigen Verlängerung bestehender Konzessionsverträge.

Um den diskriminierungsfreien Zugang zu den Versorgungsnetzen und angemessene Netznutzungsentgelte, die andererseits die unverzichtbaren Voraussetzungen für einen funktionierenden Wettbewerb auf den liberalisierten Strom- und Gasmärkten bilden, zu garantieren, wurden die Netze einer staatlichen Regulierung unterworfen.

*Zu 4. wie die Grundversorger in Baden-Württemberg nach der Feststellungsrunde vom 1. Juli 2009 (vgl. § 36 Abs. 2 S. 2 EnWG) lauten.*

Gemäß § 36 Abs. 2 EnWG haben die Netzbetreiber erstmals zum Stichtag 1.7.2006 und daraufhin alle drei Jahre den Grundversorger der darauffolgenden drei Kalenderjahre für die jeweiligen Netze zu ermitteln.

Die entsprechenden Meldungen sind der Energieaufsichtsbehörde bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Der Grundversorger ist dabei jeweils für das Gebiet eines Konzessionsvertrags auf der Basis der versorgten Haushaltskunden fest zu stellen. Die Netzbetreiber haben den Grundversorger für die einzelnen Konzessionsgebiete im Internet zu veröffentlichen.

Da die gesetzlich vorgeschriebene Meldefrist für das Erhebungsjahr 2009 noch nicht abgelaufen ist, liegen die Angaben zu den Grundversorgern der Energieaufsicht derzeit nur teilweise vor. Eingegangen sind die Meldungen für 175 Versorgungsgebiete bei Gas und 165 Versorgungsgebiete bei Strom. Die betreffenden Grundversorger sind in den Anlagen 3 a und 3 b aufgelistet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ernst Pfister MdL  
Wirtschaftsminister